

**Ausschussdrucksache**  
(23.03.2017)

Inhalt

Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am  
30.03.2017 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Sozialverbände besser prüfen und unterstützen**

- Drucksache 7/77 -

- hier:
3. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
  4. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
  5. Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn  
Bernhard Wildt, MdL  
Vorsitzender des Finanz-  
ausschusses des Landtags  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

**Nachrichtlich:**  
Frau Präsidentin  
Dr. Martina Johannsen  
Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Ihr Schreiben vom  
02.03.2017

Unser Zeichen  
20 - Pr 1718/2013

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988- 8901

Datum  
21.03.2017

### **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses**

#### **Antrag der Fraktion DIE LINKE „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“ (Drs. 7/77)**

Sehr geehrter Herr Wildt,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf danke ich Ihnen.

Der Gesetzentwurf und der beigefügte Fragenkatalog beziehen sich maßgeblich auf die Situation in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Durchsicht der mir von Ihnen übersandten Unterlagen komme ich jedoch zu dem Ergebnis, dass ich zu den gestellten Fragen im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf leider keinen Beitrag leisten kann. Grund dafür ist die Tatsache, dass mir keine eigenen Prüfungserkenntnisse vorliegen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich daher von einer Teilnahme an der Anhörung absehe.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gaby Schäfer

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Finanzausschuss  
Herr Bernhardt Wildt  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Per mail [finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 4.70.1/Ja  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: [deiters@stgt-mv.de](mailto:deiters@stgt-mv.de)

Schwerin, 2017-03-22

## **Öffentliche Anhörung zum Thema "Sozialverbände besser prüfen und unterstützen"**

Ihr Schreiben vom 2. März 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 30. März 2017 und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir nachstehend gerne abgeben. Leider ist es uns aus terminlichen Gründen nicht möglich, an der Anhörung teilzunehmen. Wir sind aber gerne bereit, zu diesem Thema mit Ihren Fraktionen ins Gespräch zu kommen.

Viele Ihrer gestellten Fragen sind nicht an uns gerichtet oder sind auf Bewertungen ausgerichtet, die nicht von uns vorgenommen werden können. Insofern werden wir uns bei der Beantwortung auf diejenigen Fragen konzentrieren werden, zu denen wir aussagefähig sind. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Sonderbericht des Landesrechnungshofes „Kommunale Sozialausgaben“ am 2. März 2017.

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

1. Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das Land?

Die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erbringen flächendeckend und zuverlässig soziale Leistungen und sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens. Dies betrifft sowohl die kostensatz-/ entgeltfinanzierten Angebote im Bereich der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Pflege als auch das breite Angebote an Beratungsdienstleistungen, welche vorwiegend über Fördermittel finanziert werden. Auch bei der Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen sind die Vereine und Verbände verlässliche Partner. Durch die Trägervielfalt wird eine breite Angebotspalette sichergestellt, z. B. in den konfessionell ausgerichteten Kitas.

Wir verwehren uns dagegen, die Wohlfahrtsverbände unter einen Generalverdacht zu stellen, weil in der jüngsten Vergangenheit einzelne Problemfälle in der Presse bekannt wurden. Den Einzelfällen muss aber mit größtmöglicher Konsequenz und Transparenz nachgegangen werden, um zu verhindern, dass viele, die sich aufopferungsvoll und uneigennützig um das Wohl der Hilfebedürftigen kümmern, nicht unter einen schlimmen Verdacht geraten und dann evtl. sogar ihre gute Arbeit einstellen könnten. Gemeinsam müssen alle Partner im Sinne von Prüfung, Beratung, Transparenz und Kooperation zusammenarbeiten. Bereits in der Anhörung am 2. März 2017 haben wir uns gemeinsam sehr intensiv mit diesem Thema befasst.

2. Welche Kenntnis haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie diese?

Im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen für die verschiedenen Angebote erfolgt durch die Kostenträger eine umfassende Prüfung von Leistung und Kalkulation. Da die Entgeltverhandlungen jedoch stets in Bezug auf ein einzelnes Leistungsangebot erfolgen, sind trägerbezogene Gesamtzusammenhänge oft nicht oder nur sehr schwer nachvollziehbar (z. B. Verteilung von Overheadkosten auf einzelne Bereiche, Einsatz / Abrechnung von Personal usw.). Auch lassen unterschiedliche Entgelte keine Schlüsse auf etwaige Unwirtschaftlichkeiten zu, sondern sind vorrangig Ausdruck unterschiedlicher Rahmenbedingungen. Insofern können wir keine Bewertung der Finanzierung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vornehmen.

Sofern es vereinzelt unangemessene Forderungen nach der Finanzierung der Arbeit der Landesverbände der Wohlfahrt über die Leistungsentgelte gibt (z.B. zur Anerkennung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 10 % des Leistungsentgeltes), wehren sich die Kostenträger dagegen. Deswegen muss die Stellung der Kostenträger in den Verhandlungen nachhaltig gestärkt werden.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

3. Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern durch eine gegebenenfalls zu geringe Landesförderung und/oder Komplementärfinanzierung durch die Kommunen?

Die Finanzierung richtet sich nach der „Leistung“, die erbracht werden soll. Eine „Unterfinanzierung“ kann nicht bestätigt werden, da die gesicherte Ausfinanzierung von (fördermittelfinanzierten) Maßnahmen Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Mittel ist (vgl. ANBest).

4. Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?

a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?

b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?

Im Rahmen des Erhalts von Fördermitteln ist ein Eigenanteil des jeweiligen Trägers die Regel. Im KiföG M-V sind Eigenanteile der Träger zulässig, werden aber nach unserem Kenntnisstand kaum geleistet. Hier wünschen wir uns seit Jahren ein stärkeres finanzielles Bekenntnis der Träger. Inwieweit im Rahmen einer KiföG- Novelle Eigenanteile der Träger verbindlich vorschrieben werden sollen, muss der Landesgesetzgeber entscheiden.

5. Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

6. Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

7. Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?

Wir gehen davon aus, dass das Land für sich hinreichend geprüft hat, nach welchen Kriterien die Mittel an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vergeben werden. Erkenntnisse darüber liegen uns aber nicht vor.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

8. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich der sozialen Dienstleistungen, zum Beispiel bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflichen Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Zwar wäre eine Vereinheitlichung der maßgebenden Parameter zu begrüßen, jedoch wäre dies mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung von Beratungsangeboten wahrscheinlich nicht sachgerecht.

9. Welche Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

10. Wie bewerten Sie gesetzliche Regelungen zur Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183-184) anregt?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

11. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land und den Kommunen geregelt werden könnte und welche wesentlichen Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig, da uns ein solcher Gesetzentwurf nicht vorliegt. Wichtig wäre es, dass die Bedeutung und Stellung der Kommunen als Gewährleistungsträger und Kostenträger damit nicht eingeschränkt werden.

12. Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Mit der letzten größeren Änderung des KiföG M-V sind die Einrichtungsträger nach § 16 Abs. 1 Satz 6 verpflichtet worden, „die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtungen nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt nachzuweisen.“ Dies ist wichtig, damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit Gemeinden, in der Förderung angeboten wird, sachgerecht über die Entgelte zu verhandeln. Nach unserer Auffassung wäre es darüber hinaus sinnvoll, die Prüfrechte für die Kostenträger zu erweitern. Nur die Transparenz schafft die Gewähr dafür, dass die eingesetzten Steuergelder und tlw. der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge, Eigenanteile der

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Nutzer) wirtschaftlich und sparsam genau für den Verwendungszweck eingesetzt werden. Daraufhin sollten übrigens auch alle anderen relevanten Landesrechte überprüft werden.

Gerne hätten wir gemeinsam mit den Vertretern der LIGA und der privaten Kita-Träger Näheres zu den Prüfungsmöglichkeiten in einem Landesrahmenvertrag Kindertagesförderung verankert. Die Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag sind jedoch leider gescheitert, was aber eher an den zu unterschiedlichen Auffassungen insbesondere zum Personalschlüssel lag. Gerne hätten wir gemeinsam Verfahrensgrundsätze vereinbart. Dies hätte den Praktikern vor Ort wirklich geholfen und zudem der kommunalen Satzungshoheit nicht im Wege gestanden.

Eine Alternative wäre aus unserer Sicht, die Finanzierungsgrundlagen im KiföG M-V zu vereinfachen. Darüber sind wir uns nach meinem Kenntnisstand mit den Wohlfahrtsverbänden einig. Dies würde zum einen den Verwaltungsaufwand erheblich senken und zudem mehr Transparenz für alle Beteiligten ermöglichen. Daran sollten alle Beteiligten zeitnah gemeinsam arbeiten.

13. Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden? Wenn ja, inwieweit?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

14. Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und welche konkreten Änderungen schlagen Sie diesbezüglich vor bzw. mit welcher Begründung lehnen Sie die Erweiterung der Prüfrechte ab?

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zur Anhörung am 2. März 2017.

15. Um welche Prüfungsfelder sollte der bestehende Prüfauftrag erweitert werden?

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zur Anhörung am 2. März 2017.

6. Wie können für den Landesrechnungshof die Prüfungsfelder ausgeweitet werden?

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zur Anhörung am 2. März 2017.

17. Welcher Prüfungsturnus sollte angewandt werden?

Hierzu sind wir nicht aussagefähig.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

18. Welcher zusätzliche Personalbedarf steht einer Ausweitung der Prüfungsrechte gegenüber?

Wenn sich der Landesgesetzgeber für eine Ausweitung der Prüfungsrechte entscheidet, muss der zusätzliche Personalbedarf auskömmlich finanziert werden, d.h. bei der kommunalen Prüfung durch eine Erhöhung der Landeszuweisungen für das FAG für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

19. Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?

Eine Ausschreibung macht aus unserer Sicht dauerhaft nur Sinn in einem funktionierenden Markt, in dem Wettbewerb besteht. Die bundesrechtlichen Grundlagen sehen aber vielfach nicht nur ein subsidiäres Tätigwerden des Staates, sondern auch einen Vorrang für Leistungen und Einrichtungen der anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie eine enge Zusammenarbeit der anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vor. Insofern wäre es für die Beantwortung der Frage hilfreich zu erfahren, wie eine landesgesetzliche Ausschreibungspflicht konkret im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben aussehen sollte.

In Bezug auf die bundesrechtlich verankerten personenbezogene Leistungsansprüche wird dies rechtlich als bedenklich gesehen. Für Aufgaben der Beratung wäre dies grundsätzlich denkbar. Allerdings sollte beachtet werden, dass damit eine Vergabe an örtliche Akteure ggf. ausscheidet.

Ein formales Vergabeverfahren würde zudem einen erheblichen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern. In vielen Fällen sind qualitative und quantitative Voraussetzung zum einen schwer zu ermitteln und vor allem im Nachgang auch kaum zu überprüfen.

20. Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung insgesamt?

Bei der Beantwortung der vorstehenden Fragen sind wir auf die Forderungen in dem Antrag eingegangen; eine vollumfängliche Bewertung kann durch uns wie bereits ausgeführt nicht erfolgen.

Soweit unsere schriftlichen Hinweise. Gerne stehen wir wie eingangs ausgeführt für weitere Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Deiters  
Stellv. Geschäftsführer

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin





Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Alexandrinestraße 7, 19055 Schwerin

via E-Mail: [finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Finanzausschuss  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Alexandrinestraße 7  
19055 Schwerin

Telefon: 03 85 • 55 74 29 0  
Telefax: 03 85 • 55 74 29 1

[info@steuerzahler-mv.de](mailto:info@steuerzahler-mv.de)

22.03.2017

### **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 30.03.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wildt,

zunächst möchte ich mich im Namen unseres Verbandes für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss zu den gestellten Fragen zur Finanzierung und Kontrolle der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Stellung nehmen zu können.

Die Offenlegung und Transparenz der Mittelverwendung durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist bereits seit vielen Jahren ein großes Anliegen unseres Verbandes und zwar über die Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus.

Gerade die in den letzten Jahren immer wieder bekannt gewordenen Missbrauchsfälle machen deutlich, dass eine intensivere, über das bisherige Maß hinausgehende Kontrolle der Mittelverwendung durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erforderlich ist. Dabei muss aber die sachliche Diskussion die Grundlage des weiteren Miteinanders bleiben. Ein Generalverdacht gegen die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. ihre Mitarbeiter und Unterstützer, sich an den zur Verfügung gestellten Mittel bereichern zu wollen, darf weder in der öffentlichen Diskussion, noch in den internen Beratungen angenommen bzw. geäußert werden. Dies würde nicht nur die unverzichtbare Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege insgesamt diskreditieren; vielmehr würde auch das erforderliche gegenseitige Vertrauen zwischen Landesregierung und Verbandsvertretern für die Zukunft nachhaltig darunter leiden. Im Sinne der sachgerechten Erfüllung sozialstaatlicher Verantwortung muss es daher oberstes Ziel sein, eine gemeinsame Basis für die künftige Zusammenarbeit bei Ausbau der Steuerungs- und Kontrollfunktion des zuständigen Ministeriums zu finden.

**Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist eine überparteiliche, unabhängige, gemeinnützige Vereinigung.**

**Vorstand:** Sophie Mennane-Schulze (Vorsitzende), Uwe Karsten (stellvertretender Vorsitzender), Knud Bernitz, Reiner Holznagel

**Verwaltungsratsvorsitzender:** Christian Rosenkranz

**Werden Sie Mitglied oder unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende!**

DKB AG Schwerin – DE43 1203 0000 0000 2111 10 – BYLADEM1001

Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen soll nachstehend erfolgen. Soweit dabei einzelne Fragen aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet werden, wird dies dargestellt.

**Im Einzelnen:**

**Frage 1: Wie bewerten Sie die Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das Land?**

**Frage 2: Welche Kenntnis haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie diese?**

Die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind eine wichtige Säule einer sozialen Gesellschaft, die ihre Verantwortung auch gegenüber ihren schwächeren Mitgliedern wahrnimmt.

Bereits die Artikel 20, 28 Absatz 1 Grundgesetz, wie auch Artikel 2 der Landesverfassung proklamieren eine soziale Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern. Die daraus resultierenden Aufgaben sind so vielfältig und umfangreich, dass es den staatlichen Verwaltungsebenen nicht möglich ist, sämtliche Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Hier leisten die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben mit Verfassungsrang. Mit zahlreichen Einrichtungen und Projekten nehmen sie u. a. Aufgaben bei der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen wahr; stellen familienentlastende Dienste, ambulante Angebote und Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung; leisten allgemeine soziale Beratung und Krisenintervention und stellen Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen bereit.

Die Vielzahl der Angebote der verschiedenen Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtsverbände in ganz Mecklenburg-Vorpommern lässt sich derzeit jedoch kaum abschließend überprüfen und folglich auch ihre Wirksamkeit nicht hinreichend bewerten. Dennoch kann aus hiesiger Sicht das Land seine sozialstaatliche Verantwortung ohne die Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht wahrnehmen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss daher – soweit es sich zur Erfüllung seiner sozialstaatlichen Aufgaben der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedient – auch die hierfür erforderliche Finanzierung aufbringen.

Diese Finanzierung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt derzeit über Zuschüsse aus dem Landeshaushalt und über Fördermittel.

Der Doppelhaushalt 2016/2017 für Mecklenburg-Vorpommern sieht Zuschüsse an die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege von jährlich ca. 4 Millionen Euro vor. Dies ist nahezu doppelt so viel, wie z. B. im Freistaat Sachsen für Zuschüsse an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen ist. In Sachsen leben im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern jedoch 2,5-mal so viele Menschen.

Nach der aktuellen Übersicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) bestehen derzeit 16 Förderprogramme<sup>1</sup>, welche sich direkt an die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege richten. Inwieweit diese darüber hinaus auch als Letztempfänger der Zuwendungen aus weiteren Projektförderungen Mittel erhalten können, lässt sich nicht überprüfen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unverzichtbar zur Erfüllung verfassungsrechtlich garantierter Sozialstaatlichkeit ist. Daher muss die Finanzierung dieser „übertragenen“ Aufgaben durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auch gewährleistet bleiben.

Die bisher erbrachten und in die Haushalte eingestellten Zuschüsse müssen gründlich durchleuchtet werden; zum einen auf ihre Notwendigkeit zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung und zum anderen mit Blick auf gestiegene Ausgaben für Personal und Unterbringung.

Ein erster Hinweis für eine ausreichende Finanzierung könnte der Vergleich mit den Haushaltsansätzen des Freistaates Sachsen sein, der bei mehr als doppelt so vielen Einwohnern nur etwa die Hälfte an Zuschüssen leistet.

Dieser Vergleich allein kann für eine abschließende Beurteilung allerdings nicht genügen. Vielmehr muss betrachtet werden, in welchen Bereichen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wie viele Fälle und mit welchem Aufwand in fachlich-personeller und sächlicher Hinsicht tatsächlich betreut werden. Erst dann wäre überhaupt die Möglichkeit eröffnet, den tatsächlichen Finanzierungsaufwand zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Ohne eine vollumfängliche Offenlegung sämtlicher Haushaltszahlen der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege lässt sich eine solche Einschätzung und Bewertung jedoch nicht treffen.

**Frage 3:** Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern durch eine gegebenenfalls zu geringe Landesförderung und/oder Komplementärfinanzierung der Kommunen?

**Frage 4:** Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?

- a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?
- b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?

---

<sup>1</sup> <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV>

Es kann - wie zu den Fragen 1 und 2 bereits ausgeführt – derzeit nicht ermittelt werden, ob in Teilbereichen und / oder grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorliegt.

Es darf bei der Betrachtung jedoch nicht verkannt werden, dass die Spitzenverbände regelmäßig an den Beratungen zur Höhe der erforderlichen öffentlichen Mittel beteiligt waren und folglich auch die Schwerpunkte ihrer Aufgaben akzentuieren konnten.

Sofern die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in diesen Beratungen daher die Auffassung vertreten hätten, es läge eine partielle oder grundsätzliche Unterfinanzierung vor, so hätte es ihren Vertretern in den Beratungen obliegen, unter detaillierter Offenlegung der bisherigen Mittelverwendung und bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihrerseits für erforderlich erachtete Höhe der öffentlichen Mittel zu verhandeln und abzufordern. Bereits in seinem in seinem Landesfinanzbericht 2015 hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommerns ausgeführt:

*„Die vom Haushaltsgesetzgeber eingeplanten öffentlichen Mittel sind deshalb auch immer Ergebnis von Erörterungen mit der LIGA selbst.“<sup>2</sup>*

Es obliegt nunmehr für die künftigen Beratungen über die Höhe der Zuschüsse des Landes den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege detailliert ihre Haushalts- und Wirtschaftspläne vorzulegen und darzustellen, welchen tatsächlichen und unabweislichen Finanzierungsbedarf sie haben.

Die Forderung zur Erbringung von Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege muss differenziert betrachtet werden. Sofern die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als „Dienstleister“ des Landes dessen sozialstaatlichen Auftrag erfüllen, muss die Finanzierung der Aufgabenerfüllung auch durch das Land getragen werden.

Allerdings arbeiten die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht nur in „Auftragsverwaltung“ für das Land, sondern sind aus ihrer eigenen Existenz heraus im sozialen Bereich tätig. So heißt es u. a. in der Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommerns e. V.:

*„Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.“*

Auch die Satzung der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern definiert ihren Vereinszweck in § 2 sozial wie folgt:

*„Zweck des Vereins ist die*

- a. Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)*
- b. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)*
- c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)*

<sup>2</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2015, dort Seite 177

- d. *Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)*
- e. *Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,*
- f. *Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)*
- g. *Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)*
- h. *Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)“*

Die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege können daher keinen Anspruch auf eine vollständige Finanzierung ihrer Arbeit aus Landesmitteln erheben, da sie zur Eigenfinanzierung ihrer satzungsrechtlichen Aufgaben gleichermaßen verpflichtet werden müssen. Dies muss auch deshalb gelten, weil sie Einnahmen aus ihrer Tätigkeit generieren.

Soweit die Forderung nach Eigenanteilen der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in diesem Sinne erhoben wird, muss dieser Forderung zugestimmt werden.

- Frage 5:** **Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?**
- Frage 6:** **Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?**
- Frage 7:** **Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?**

Die Aufteilung der öffentlichen Mittel nach einem durch die LIGA selbst bestimmten Verteilungsschlüssel, dessen Maßstäbe und Kriterien in den letzten 20 Jahren nicht offengelegt wurden, ist nicht länger hinnehmbar. Zurecht wies der Landesrechnungshof in seinem bereits zuvor zitierten Landesfinanzbericht 2015 darauf hin, dass sich das zuständige Ministerium mit dieser bloßen Ausreichung der Gelder seiner, ihm als Träger sozialstaatlicher Verantwortung obliegender Steuerungsmöglichkeit zur Wahrnehmung von Landesinteressen benimmt.

Dies verdeutlichte sich u. a. daran, dass trotz der Maßgabe des Ministeriums, ab 2012 einen prozentual höheren Anteil der Mittel in die unmittelbaren Hilfen zu geben und die Mittel zur Finanzierung der Landesgeschäftsstellen zurück zu fahren, nicht bzw. nur marginal umgesetzt wurde. So hat z. B. Die Diakonie M-V ihre Ausgaben zur Finanzierung der Landesgeschäftsstelle von 50,6 Prozent im Jahr 2010 auf gerade einmal 45 Prozent im Jahr 2013 verringert. Die Caritas hat dagegen ihre Ausgaben für die Landesgeschäftsstellen sowohl in Mecklenburg, als auch in Vorpommern anteilig sogar erhöht.<sup>3</sup> Ein Viertel bis nahezu der Hälfte der öffentlichen Mitteln dienen folglich der Finanzierung der Verwaltung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihren Geschäftsstellen.

Einen ähnlichen Missstand hat der Landesrechnungshof im Bereich der Zuwendungspraxis festgestellt.

Konkret führte der Landesrechnungshof aus:

*„Die Praxis hat gezeigt, dass die Bewilligungsbehörde [...] bei der Entscheidung über die Gewährung und über die Höhe des jeweiligen Zuschusses faktisch keinen Ermessensspielraum mehr hat. Durch die interne Aushandlung des LIGA-Schlüssels haben die Spitzenverbände nämlich bereits vor Antragstellung über die Höhe der Zuwendung für jeden Einzelnen entschieden. [...]*

*Allein die Tatsache, dass Anträge einer Gruppe von Antragstellern den vorhandenen Haushaltstitel insgesamt ausschöpfen und nicht überschreiten, rechtfertigt noch keine Bewilligung in der ausgehandelten Höhe. [...]*

*Durch interne Absprachen von potenziellen Zuwendungsempfängern untereinander – hier durch Spitzenverbände – können Antrags- und Bewilligungsverfahren weder vorweggenommen noch ersetzt werden. Nach wie vor hat die Bewilligungsbehörde Zuwendungen in einem ordnungsgemäßen und haushaltskonformen Verfahren unter Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung und Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechend den Vorschriften der LHO zu gewähren.“<sup>4</sup> [Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin]*

Dieser Auffassung des Landesrechnungshofes kann sich der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. nur anschließen. Das Land, vertreten durch das LAGuS als Bewilligungsbehörde, muss in jedem Antragsverfahren die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Konformität mit der Förderrichtlinie prüfen können. Es muss – auch wenn der Haushaltsansatz noch nicht ausgeschöpft ist – Anträge zurückweisen und / oder in geringerem Umfang bewilligen können. Nur wenn dem LAGuS diese Kompetenz zur Prüfung und Entscheidung inhaltlich erhalten bleibt, kann überhaupt von einer Steuerungsfunktion des Landes bei der Verwendung seiner Mittel zur Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben noch angenommen werden.

Hier hat im Vergleich dazu, der sächsische Haushaltsgesetzgeber in seiner Haushaltsplanung stärker, dennoch aber transparent und nachvollziehbar von seiner Steuerungsfunktion Gebrauch gemacht.

Im Haushaltstitel 08 05 für das sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Gesellschaftliche Teilhabe und Engagement, Titel 684 57 FKZ 7-236 sind Zuschüsse zur Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Höhe von rund gut etwa 2 Mio. Euro eingestellt. Dabei hat der Landesgesetzgeber bereits im Haushaltsplan dargelegt, dass er **1,25 € je Fall** der Fallgruppen Senioren über 80 Jahre, Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre, Alleinerziehende, schwerbehinderte Menschen, nichtdeutsche Einwohner, Arbeitslose sowie Krankenhausfälle im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe lt. letzter im Jahr 2016 verfügbarer

<sup>3</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2015, dort Seite 179 f.

<sup>4</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2015, dort Seite 181

amtlicher Statistik veranschlagt. Zugleich schließt das Ministerium mit den Spitzenverbänden Zielvereinbarungen zu besonderen fachlichen Schwerpunkte ab.<sup>5</sup>

**Frage 8: Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich soziale Dienstleistungen, zum Beispiel bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflichen Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor?**

Wie oben bereits ausgeführt, bestehen derzeit 16 unterschiedliche Projektförderungen, welche sich direkt an die Wohlfahrtsverbände als Zuwendungsempfänger richten.

Die Zahl der gesamten Projektförderrichtlinien im Bereich „Soziale Dienste“ übersteigt diese Zahl noch erheblich.

Durch die unterschiedlichen Zielsetzungen der verschiedenen Förderprojekte ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass auch die inhaltlichen Ausgestaltungen und Bezifferung der Eigenanteile oder die Beurteilung zur Förderfähigkeit von Sachkosten unterschiedlich ausfallen. Diese Vielzahl der Projektförderungen trägt aus unserer Sicht jedoch dazu bei, dass das Fördersystem unübersichtlich und intransparent ist und die Antragstellungen und –prüfungen einen hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Eine Vereinfachung des gesamten Systems bei gleichzeitiger Einführung bzw. Erweiterung der Steuerungsfunktion des Landes ist daher anzustreben. Dies kann ggf. durch die Einführung von Fallpauschalen – wie im Freistaat Sachsen – erfolgen, die keine Differenzierung zwischen Maßnahme- und Sachkosten vornehmen und den Eigenanteil in der Ermittlung der Höhe der Fallpauschale berücksichtigen.

**Frage 9: Welche Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?**

Die Frage ist sehr unspezifisch gestellt, so dass die Beantwortung kaum vollumfassend möglich ist. Insbesondere eine Beurteilung der Probleme in einzelnen Projekten oder Einrichtungen kann unsererseits nicht abgegeben werden.

Im Allgemeinen ist jedoch aus hiesiger Sicht zu beachten, dass es zwischen den einzelnen Vereinen und Verbänden nicht unerhebliche Schnittmengen bei der Aufgabenwahrnehmung gibt. Im Rahmen des künftigen Finanzierungsmodells und der Ausschöpfung der Steuerungsmöglichkeiten des Landes sollte daher eine stetig funktionale Aufgabenüberprüfung und Schwerpunktsetzung in den Verbänden durch den Landesgesetzgeber erfolgen können.

---

<sup>5</sup> Freistaat Sachsen, Haushaltsplan 2017/2018, Einzelplan 08 – Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Titel 684 57 ([www.finanzen.sachsen.de/download/EP\\_08.pdf](http://www.finanzen.sachsen.de/download/EP_08.pdf))

- Frage 10:** Wie bewerten Sie gesetzliche Regelungen zur Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183 – 184) anregt?
- Frage 11:** Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land und den Kommunen geregelt werden könnte und welchen wesentlichen Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?
- Frage 13:** Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden?  
Wenn ja, inwieweit?
- Frage 14:** Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und welche konkreten Änderungen schlagen Sie diesbezüglich vor bzw. mit welcher Begründung lehnen Sie die Erweiterung der Prüfrechte ab?
- Frage 15:** Um welche Prüfrechte sollte der bestehende Prüfauftrag erweitert werden?
- Frage 16:** Wie können für den Landesrechnungshof die Prüffelder ausgeweitet werden?
- Frage 17:** Welcher Prüfungsturnus sollte angewandt werden?

Der Landesrechnungshof regt in seinem Landesfinanzbericht 2015 auf Seite 184 an, „eine gesetzliche Regelung zur Förderung der in der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände zusammengeschlossenen Spitzenverbände zu prüfen.“. In diesem Gesetz sollen „Festlegungen über bestimmte Finanzierungsmodalitäten, Steuerungsmöglichkeiten durch die Exekutive aber auch Prüfungsrechte von Dritten“ niedergelegt werden.

Es ist fraglich, ob es einer solchen gesetzlichen Neuregelung bedarf oder, ob nicht die bestehenden Regelungen lediglich ausgeweitet werden müssen.

In Bezug auf die Finanzierungsmodalitäten hat der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Haushaltsberatungen ohnehin die Entscheidungskompetenz, in welcher Höhe er Zuschüsse an die in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände gewähren kann und will. Diese müssen in die entsprechenden Titel des Haushaltsplans eingestellt und letztlich durch den Landtag mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet werden.

In der Vergangenheit ist die Höhe dieser Mittel stets auch Ergebnis der mit den Spitzenverbänden geführten Beratungen und Verhandlungen gewesen. Bereits im Vorfeld dieser Beratungen muss sich das Land als Geldgeber künftig Haushalts- und Wirtschaftspläne der Wohlfahrtsverbände vorlegen lassen. Nur dann kann überhaupt überprüft werden, ob die von den in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden geforderte Höhe an



Zuschüssen überhaupt gerechtfertigt und erforderlich ist. Gerade mit Blick auf die Finanzierung der Geschäftsstellen der Spitzenverbände könnte das Land so schon vor der Verabschiedung der Haushalte von seiner notwendigen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Des Weiteren müssen im Rahmen dieser Beratungen Zielvereinbarungen mit den Spitzenverbänden zur Verwendung der ausgehandelten Zuschüsse vereinbart werden. Auch mit dem Abschluss dieser Zielvereinbarungen kann das Land seine Steuerungsmöglichkeit wahrnehmen, indem es u. a. die von ihm gewünschten Schwerpunkte der Arbeit der Spitzenverbände festlegt, die Ausgaben für Verwaltung beschränkt oder auch vorhandene Schnittmengen zwischen den einzelnen Verbänden eliminiert und damit für eine funktional sinnvolle Aufgabenerledigung Sorge trägt.

Die Geltungsdauer der Zielvereinbarungen ist auf die Geltungsdauer des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu begrenzen. In der Vergangenheit sind in Mecklenburg-Vorpommern Doppelhaushalte verabschiedet worden, so dass auch die Zielvereinbarungen für die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit haben sollten. Mit dem Abschluss solcher Zielvereinbarungen erhält das Land die Möglichkeit aktiv die Mittelverwendung zu steuern; behält sich aber zugleich ein gewisses Maß an Flexibilität, auf gesellschaftliche und / oder politische Entwicklungen zeitnah zu reagieren und die Schwerpunktsetzungen anzupassen.

Auch für die Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes ist aus hiesiger Sicht kein Landeswohlfahrtsgesetz erforderlich.

Die Aufgabe und Stellung des Landesrechnungshofes und seiner Mitglieder werden u. a. in Artikel 68 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Dort heißt es zunächst in Absatz 1, dass der Landesrechnungshof eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde ist. Die Mitglieder des Landesrechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit.

In Absatz 3 wird sodann der Auftrag des Landesrechnungshofes wie folgt beschrieben:

*„Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung und Private Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.“*

Da es sich bei den in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden um eingetragene Vereine im Sinne des BGB und damit um juristische Personen des Privatrechts handelt, wird dieser Auftrag des Landesrechnungshofes durch § 104 Landeshaushalts für Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert. Dort heißt es:

*„(1) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn*

*1. sie aufgrund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten [...].“*

Die Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten die Zuschüsse auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes, so dass der Landesrechnungshof bereits jetzt die gesamte

Haushalts- und Wirtschaftsführung überprüfen kann [Art. 68 Abs. 3 Landesverfassung i. V. m. § 104 Abs. 1 Ziff. 1 LHO].

Eine weitere Regelung im Rahmen eines Landeswohlfahrtsgesetzes ist daher nicht zwingend erforderlich.

Allerdings sollte § 104 LHO dahingehend erweitert werden, dass der Landesrechnungshof

- die von den in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegten Haushalts- und Wirtschaftspläne überprüft und das Land hiernach zur Höhe der in den künftigen Haushaltsplan einzustellenden Zuschüsse berät,
- verpflichtet wird, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände turnusmäßig auf die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, als auch auf die Erfüllung der mit dem Land geschlossenen Zielvereinbarung zu überprüfen.

Der Prüfungsturnus sollte mit der Geltung des Haushaltsgesetzes gekoppelt sein, derzeit folglich zwei Jahre betragen.

**Frage 18: Welcher zusätzliche Personalbedarf steht eine Ausweitung der Prüfungsrechte gegenüber?**

Eine Aussage über eventuell zusätzlichen Personalbedarf kann diesseits nicht getroffen werden.

Der Landesrechnungshof hat 2015 eine Prüfung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit vorhandenem Personal durchgeführt. Inwieweit künftig für eine verpflichtende, turnusmäßige Überprüfung zusätzliches Personal erforderlich werden könnte, kann u. E. nur der Landesrechnungshof darlegen.

**Frage 19: Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?**

Die Einführung einer Ausschreibungspflicht der Kommunen im Bereich sozialer Pflichtaufgaben würde aus hiesiger Sicht bereits verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber stehen. Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz gibt der kommunalen Selbstverwaltung Verfassungsrang. Eine Verpflichtung zur Ausschreibung von sozialen Pflichtaufgaben würde dieser Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen zuwider laufen.

Dennoch hat der Bund der Steuerzahler – nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern – die Zunahme der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen kritisiert. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. hat die Risiken kommunaler Wirtschaftstätigkeit in seiner Sonderinformation 2 „Staat vor Privat?“ näher beleuchtet.

Im Ergebnis ist dabei festzustellen, dass der Staat, in diesem Fall die Kommunen, häufig nicht die besseren Unternehmer sind und ihre wirtschaftliche Betätigung auch zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen kann. Daher ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eine Ausschreibung auch im Bereich sozialer Pflichtaufgaben immer dann wünschenswert, wo die Kommunen die Aufgaben in Eigenverantwortung nicht wirtschaftlicher als ein Privater bei gleicher Qualität erbringen können.

Sofern daher soziale Pflichtaufgaben ausgeschrieben und durch private Anbieter erbracht werden sollen, müssen die Kommunen bereits bei der Ausschreibung durch Festlegung detaillierter Mindestanforderungen die qualitativen Standards normieren und deren Einhaltung auch überwachen können. Ferner sollten die Kommunen die ihnen unterbreiteten Angebote auch inhaltlich nachvollziehen und prüfen können. Kann die Kommune diese Überprüfung mangels Kenntnis des Marktes für die ausgeschriebene Leistung nicht hinreichend beurteilen, so sollte sie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle beim Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern konsultieren.

**Frage 12: Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?**

Die Finanzierung und Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist in den §§ 16 ff. Kifög M-V geregelt und sieht eine Beteiligung des Landes und der örtlichen Träger der Jugendhilfe durch jährliche Festbeträge sowie eine bedarfsabhängige Finanzierung durch die Gemeinden und die Eltern vor. Zudem erfolgen verschiedene Förderungen aus Landesmitteln.

Bereits der Umfang der Regelungen und die Differenzierungen nach einzelnen Bereichen machen die Finanzierung unübersichtlich. Zudem legen nach unserem Kenntnisstand nicht alle Träger der Einrichtungen nachvollziehbare Kostenübersichten vor, die einer Vollkostenrechnung entsprechen.

Grundsätzlich fordern wir mehr Transparenz und vereinfachte Darstellungen der Kosten. Die bisherigen Missstände müssen beseitigt werden.

**Frage 20: Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung insgesamt?**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wird unsererseits unterstützt. Seit Jahren fordert der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Offenlegung vollständigen der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und mehr Transparenz bei der Verwendung der als Zuschüsse in die Haushalte eingestellten Steuermittel.

Die Forderung an die Landesregierung, ihre Steuerungsfunktion bei der Verteilung und Verwendung der Mittel durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen,

men, ist von zentraler Bedeutung und kann – wie von uns vorgeschlagen – durch den Abschluss von Zielvereinbarungen erreicht werden.

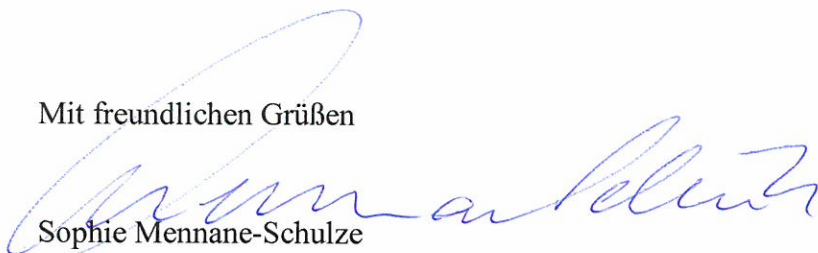
Aus unserer Sicht besteht bereits jetzt ein Prüfrecht des Landesrechnungshofes die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zu prüfen. Eine Erweiterung der Kompetenzen des Landesrechnungshofes sollte dahingehend erfolgen, dass dieser bereits in die Beratungen zwischen Land und Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Höhe der Zuschüsse während der Haushaltsberatungen eingebunden wird. Ob hierfür zusätzliches Personal erforderlich wird, ist durch den Landesrechnungshof darzulegen.

Die Aufforderung an die Landesregierung, auf die nicht sachgerechte Verwendung der Zuschüsse angemessen zu reagieren, ist sehr offen formuliert. Hier wäre die Forderung aufzustellen, nicht sachgerecht verwendete Mittel zurück zu fordern und / oder die künftigen Zuschüsse zu kürzen.

Wir gehen davon aus, dass die geforderten Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen noch in diesem Kalenderjahr verabschiedet und für das Haushaltsjahr 2018 Wirksamkeit entfalten werden.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen in der Anhörung am 30.03.2017 gern zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie jederzeit Anfragen an unseren Landesverband richten.

Mit freundlichen Grüßen



Sophie Mennane-Schulze

Landesvorsitzende